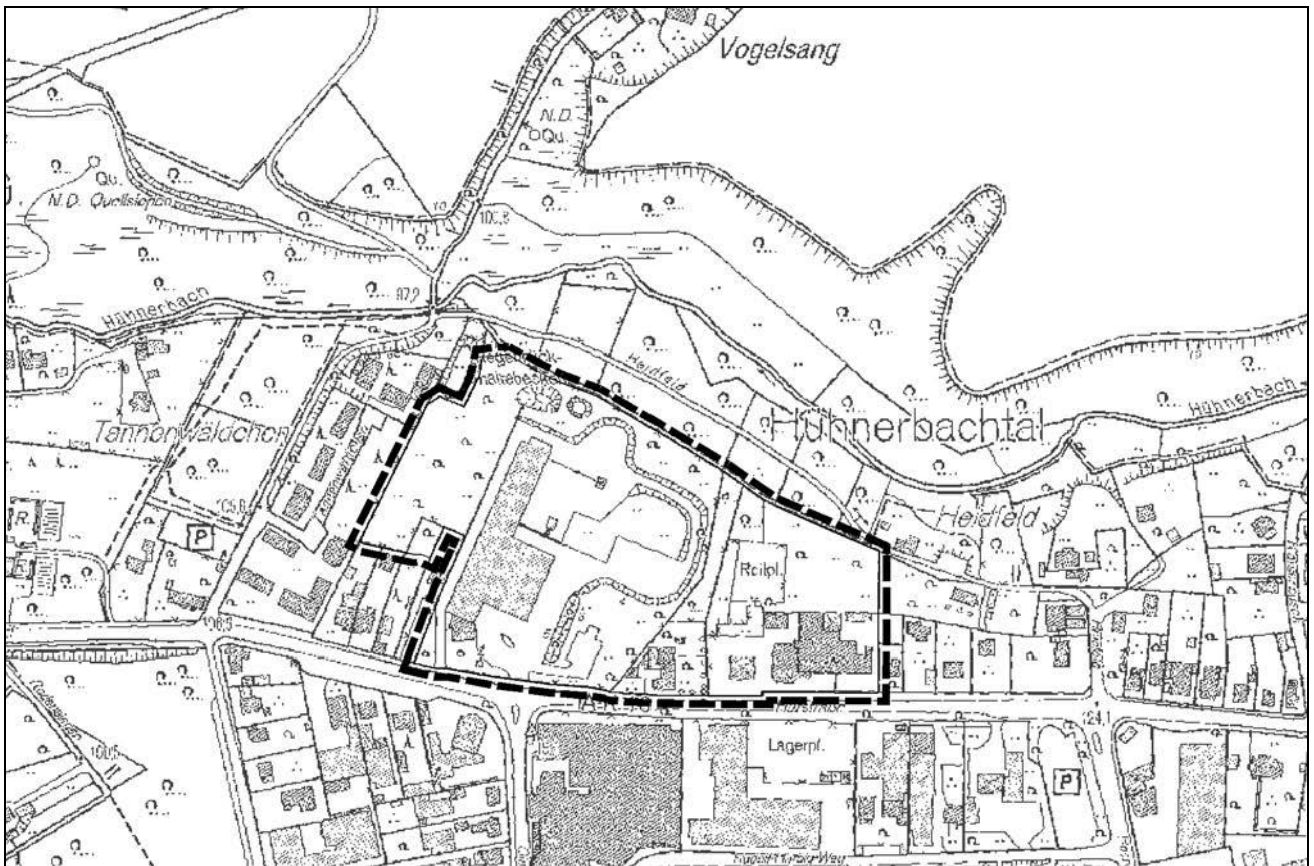


STADT HAAN

Bebauungsplan Nr. 120, 2. Änderung „Westliches Heidfeld“



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

Artenschutzprüfung

Stand: 10.06.2016

Gliederung

1	Einführung	3
2	Projektbeschreibung	4
2.1	Lage des Plangebietes	4
2.2	Bestandssituation / Biotopausstattung des Plangebietes	6
2.3	Fotodokumentation des Plangebietes	7
2.4	Bestehende Beeinträchtigungen für das lokale Artenspektrum	11
3	Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene	11
4	Ergebnisse der Untersuchung.....	11
4.1	Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	12
4.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	12
4.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	13
4.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	13
4.2	Stufe 1 - Auswertung von Informationssystemen	14
4.3	Stufe 2 - Vertiefende Prüfung potenzieller Verbotsbestände / Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von Arten im Plangebiet	14
4.3.1	Überplanung hochwertiger Gehölzstrukturen / zentrale Waldfläche	22
4.3.2	Vermeidungsmaßnahmen gegen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen	22
5	Zusammenfassung / Fazit.....	23

1 Einführung

Das Unternehmen Haaner Felsenquelle beabsichtigt ihren Standort langfristig zu sichern und hierbei die Kapazitäten zu erweitern. Trotz einer erst kürzlich fertiggestellten neuen Abfüllhalle besteht auch weiterhin Flächenbedarf, um den Standort Haan durch Expansion wettbewerbsfähig zu halten und langfristige Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.

Heute sind nahezu sämtliche Außenflächen des Grundstückes zur Lagerung des Leerguts in Anspruch genommen. Dies führt dazu, dass im Einfahrtsbereich des Grundstückes Engstellen bei Stell- und Rangierflächen bestehen. Die kurzfristig anstehenden Erweiterungsvorhaben sind noch im Rahmen des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 120 genehmigungsfähig.

Mittelfristig und langfristig geplante Erweiterungsvorhaben sind jedoch mit den Festsetzungen nicht mehr zu vereinbaren. Um hier langfristige, nachhaltige Entwicklungsmöglichkeiten für das Unternehmen zu schaffen und zu sichern, sollen mittels des hier beschriebenen Bauleitplanverfahrens die planungsrechtlichen Voraussetzungen für potenzielle zukünftige Unternehmenserweiterungen geschaffen werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 und 45 BNatSchG die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzkategorien, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Doch auch hier ergeben sich weiterhin Probleme in der Planungspraxis, da auch Irrgäste oder Allerweltsarten strenggenommen untersucht werden müssten.

Aus diesem Grund ist durch das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der verbliebenen Arten vorgenommen worden, nachfolgend planungsrelevante Arten genannt. In NRW sind planungsrelevante Arten auf streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der V-RL sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3 sowie Koloniebrüter eingeschränkt. Eine Zusammenstellung dieser 213 Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW im Internet zu entnehmen. In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Im Rahmen des

vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

2 Projektbeschreibung

2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,8 ha und befindet sich ca. 2 km westlich des Haaner Zentrums, am nordwestlichen Rand der Stadt Haan an der Einfallstraße (Flurstraße) für den von der Autobahn BAB 46 kommenden Verkehr. Die Autobahn BAB 46 verläuft ca. 500 m weiter nördlich. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Flurstraße (K16).

Das Umfeld entlang der Kreisstraße (K16) ist durch gewerbliche Nutzungen unterschiedlichster Art, angrenzende Wohngebiete und den Landschaftsraum des Hühnerbachtals geprägt.

Das Grundstück der Haaner Felsenquelle grenzt im rückwärtigen Bereich (Norden) an das Naturschutzgebiet „Hühnerbachtal“, dessen Aue durch geschlossene Waldbestände mit z.T. bruchwaldartigem Charakter sowie einzelne bruchgefallene Feucht- und Nasswiesen gekennzeichnet ist. Die Talhänge sind zumeist bewaldet.

Das gesamte Plangebiet fällt nach Norden und nach Westen hin ab. Zum Teil sind durch vorhandene Baukörper oder private Erschließungen Abtreppungen bzw. Terrassierungen mittels Stützmauern und Böschungen vorgenommen worden. Stärkeres Gefälle tritt erst nördlich des Plangebietes zum Hühnerbach hin auf. Der tiefste Punkt des Grundstücks liegt etwa in Höhe der vorhandenen Regenrückhaltebecken am nordwestlichen Grundstücksende.

Auf dem Betriebsgrundstück der Haaner Felsenquelle liegt im nördlichen Teil eine stark eingegrabene interne Erschließungsstraße. Diese führt in einem großen Bogen bis zum Eingang des Untergeschosses des langgezogenen Produktionsriegels auf der Nordseite des Plangebietes. Die Böschung zu dieser internen Erschließungsstraße ist im Norden und im Osten zum Teil ca. 5 bis 6 m hoch. Auf der Westseite der Produktionshalle verläuft eine Schotterbehelfszufahrt mit einem leichten Gefälle vom Anschlusspunkt an der Flurstraße entlang der Produktionshallen bis zum Anschluss an die befestigte Haupterschließung.



Abb. 1 – Lage des Plangebietes mit Lage zur A46, Anschlussstelle Haan-West (Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW < 2016 >)



Abb. 2 – Lage des Plangebietes (rote Umrandung) und Lage einer strukturreichen Fläche im nordwestlichen Plangebiet, mit z.T. altem Gehölzbestand und direktem Anschluss an das NSG Hühnerbachtal (gelbe Punktlinie) - Quelle Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW < 2016 >)

2.2 Bestandssituation / Biotopausstattung des Plangebietes

Der zentrale Bereich des Plangebietes wird derzeit bereits durch die Haaner Felsenquelle genutzt. Hier befinden sich neben dem Verwaltungs- und Bürotrakt des Unternehmens, Produktionsbereiche sowie Abfüllanlagen. Innerhalb des Betriebsgeländes befinden sich auch 4 Brunnen, in denen Mineralwasser gefördert wird und auf dem Grundstück weiter verarbeitet bzw. vor Ort abgefüllt wird. Trotz eines erst kürzlich fertiggestellten, nordöstlich an die ursprüngliche Halle angrenzenden neuen Anbaus, in der die Flaschen abgefüllt werden, besteht auch weiterhin Bedarf an mehr Flächen, insbesondere zur Lagerung der Getränkekästen. Zurzeit sind daher sämtliche verfügbaren, freien Flächen als Lagerflächen belegt.

Im östlichen Anschluss an die Betriebsflächen der Haaner Felsenquelle befindet sich an der Flurstraße ein Wohnhaus, welches im Besitz und der Nutzung der Haaner Felsenquelle ist. Der östliche Teilbereich des Plangebietes wird durch ein Autohaus sowie weitere Gewerbeeinheiten geprägt. Im Nordosten des Plangebietes befinden sich nicht bebaute Grünlandflächen sowie im Übergang zu den Betriebsflächen der Haaner Felsenquelle ein kleines Waldstück, welches aus großkronigen Laubgehölzen gebildet wird. Im Westen des Plangebietes sind weitere waldähnliche Flächen vorzufinden

Südlich der Flurstraße grenzt das Gewerbegebiet Ginsterweg an. Im direkten Anschluss an das Plangebiet im Osten und Westen schließen wohnbauliche Nutzungen an. Im Norden schließen Waldbestände und das Naturschutzgebiet „Hühnerbachtal“ an. Der Anschluss an die Bundesautobahn BAB 46 erfolgt im weiteren westlichen Verlauf der Flurstraße.

Die nachfolgende Fotodokumentation des Plangebiets stellt die prägenden Bestandsmerkmale der einzelnen Untersuchungsbereiche dar.

2.3 Fotodokumentation des Plangebietes

Plangebiet entlang der Flurstraße



Auf das südliche Plangebiet, entlang der Flurstraße, wirkt durch das hohe Verkehrsaufkommen und den bestehenden gewerblichen Nutzungen eine Vielzahl audio-visueller Störimpulse ein. Straßenbegleitende (Zier-)Strauchpflanzungen, Straßenbäume sowie Privatgartenstrukturen bilden hier die vorhandene Grünkulisse.

Untersuchungsraum - westliches Plangebiet



Das westliche Plangebiet weist eine hohe Durchgrünung auf, und wird durch die bestehende, kompakte Waldfläche und die beiden Regenrückhaltebecken bestimmt.

Untersuchungsraum - nördliches Plangebiet



Entlang der nördlichen Plangebietsflanke, befindet sich im Übergang zum anschließenden Naturschutzgebiet „Hühnerbachtal“ eine kompakte Grünstruktur aus Bäumen und Sträuchern. Überwiegend etablierter Pionierbewuchs.

Untersuchungsraum - westliches Plangebiet / zentrale Waldfläche



Die Waldfläche im zentralen Plangebiet stellt eine prägende Grünkulisse aus mehreren großkronigen Bäumen (Buchen, Stieleichen) dar. Rund um den ehemaligen Reitplatz hat sich eine strukturreiche Fläche mit kompaktem Baum- und Strauchbewuchs entwickelt.

2.4 Bestehende Beeinträchtigungen für das lokale Artenspektrum

Im Rahmen der Freilandkartierung konnten für den Untersuchungsraum eine Vielzahl von Störimpulsen und potenziellen Beeinträchtigungsquellen festgestellt werden, welche sich im Bestand bereits negativ auf das lokale Artenspektrum auswirken können.

Anthropogene Einflüsse

Das Plangebiet unterliegt im Bestand den Gewerbe- und Verkehrslärmeinflüssen der Flurstraße (K16) sowie den bestehenden Gewerbenutzungen der Haaner Felsenquelle, einem Autohaus sowie angrenzendem Kleingewerbe. Durch östlich und westlich angrenzende Siedlungsstrukturen werden weitere Störimpulse (Licht, Lärm, Bewegungen) ins Plangebiet getragen. Das nördlich angrenzende Naturschutzgebiet Hühnerbachtal wird im Rahmen der wohnortnahen Freizeit- und Erholungsnutzung von zahlreichen Spaziergängern (u.a. Hundeauslauf) genutzt. Da der Waldweg in geringem Abstand parallel zur nördlichen Plangebietsgrenze verläuft, können u.U. durch Fußgänger ein Scheuch- und Meideverhalten bei störungsempfindlichen Arten ausgelöst werden.

3 Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Das Plangebiet steht nach Auswertung der Landschaftsinformationssammlung @Linfos in einem räumlichen Zusammenhang zum südwestlich gelegenen FFH-Gebiet mit der Kennung DE-4807-302. In einem Abstand von ca. 280 m, und somit innerhalb der 300m-Wirkzone, liegt dort das FFH-Gebiet „Spörkelnbruch“. Durch das Tangieren der 300m Wirkzone wird für das Bauleitplanverfahren eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Dieses wurde als eigenständiges Gutachten zum Bauleitplanverfahren erstellt. Auf Grund der Distanz zum FFH-Gebiet und der Vielzahl an bestehenden Störfaktoren innerhalb dieser Strecke (Kreisstraße K 16, Siedlungs- und Gewerbebereiche) wurde das FFH-Gutachten jedoch in komprimierter Form verfasst, da in Abstimmungsgesprächen mit der Unteren Landschaftsbehörde, erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet im Vorfeld ausgeschlossen werden konnten. Desweiteren wurde festgestellt, dass sich die geplanten baulichen Entwicklungen der Haaner Felsenquelle in Richtung Osten konzentrieren und sich somit von der Wirkzone des FFH-Gebietes entfernt liegen.

4 Ergebnisse der Untersuchung

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf.

>Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

In der ersten Stufe wird durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ergänzend werden Anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4807 – MTB Hilden, welches für das

Untersuchungsgebiet räumlich zutreffend ist, die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Gebiet vorhandenen Raum- und Habitatsstrukturen abgeglichen.

Hierbei werden alle örtlichen Gegebenheiten sowie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt.

4.1 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ergänzend wurden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleichs der örtlichen Habitatstrukturen mit den Informationssystemen ermittelt.

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u. U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht, und ergänzend mit den Ergebnissen der Kartierungen eine Gefährdungsabschätzung getroffen, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind.

4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u.U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da die geplanten Erweiterungen der Betriebsflächen bzw. Produktions- und Lagerstätten im Kontext der bestehenden Betriebsanlagen erfolgen sollen, können für die Baustelleneinrichtung überwiegend bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme ökologisch hochwertiger Flächen im Plangebiet kann im Zuge der Baustelleneinrichtung vermieden werden. Eine Beeinträchtigung besteht daher durch diesen Wirkfaktor nicht.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die Bestandsgebäude, die inneren und äußeren Verkehrsstrukturen des Plangebietes sowie die anschließenden Siedlungsbereiche sind potenzielle Wanderterritorien bereits stark begrenzt. Während der Bauphase bleiben die zusammenhängenden Grünstrukturen entlang der Plangebietsflanken bestehen, so dass hier keine starken Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zur temporären Beeinträchtigung im faunistischen Arteninventar kommen. Die zu erwartenden Lärmimpulse sind jedoch Kurzzeitbelastungen, und im Kontext der bestehenden Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen nicht von erheblichem Ausmaß.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut-

und Aufzuchtphase beschränkt. Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind zu vermeiden.

4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (aufgrund von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Durch die Überplanung der strukturreichen Waldfläche im zentralen Plangebiet sowie des östlich angrenzenden Bereiches des ehem. Reitplatzes, kommt es zum Verlust einer strukturreichen Fläche mit z.T. älterem, großkronigem Gehölzbestand.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Da die umlaufenden, zusammenhängenden Grünstrukturen erhalten bleiben, werden durch die Errichtung der geplanten Gebäudestrukturen keine hervorzuhebenden Wanderterritorien innerhalb des Plangebietes bzw. zu Flächen außerhalb des Plangebietes unterbrochen.

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung werden mittel- bis langfristig die gewerblichen Betriebsflächen erweitert, wodurch eine Zunahme der Gewerbelärmimmissionen bzw. audiovisuellen Störimpulse (Anliefer- und Betriebsverkehr) zu erwarten ist. Im Kontext der Bestandssituation sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Lärmimmissionen

Primär die ökologisch hochwertigen Gehölzstrukturen im nördlichen und westlichen Plangebiet sowie dem nördlich angrenzenden Naturschutzgebiet Hühnerbachtal unterliegen bereits den betriebsbedingten Lärmimmissionen der Haaner Felsenquelle sowie des angrenzenden Autohauses und der Kleingewerbebetriebe. Durch die im Norden verlaufende Werksstraße und der dort stehenden Sortieranlage (Flaschenrecycling) bestehen bereits im Bestand Lärmimmissionen, welche auf den nördlichen Waldrand einwirken.

Bei der geplanten Umstrukturierung des Plangebietes bzw. den geplanten Baumaßnahmen sind durch die gesetzlichen Vorgaben Richtwerte für den Betrieb zu beachten. Durch die abschirmenden Wirkungen von Gebäuden und Gebäudehüllen sind keine hohen oder erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen zu erwarten.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Beeinträchtigungen treten dabei stets als Zufallskollisionen und Einzelvorfälle auf, die nicht populationsgefährdend sind.

4.2 Stufe 1 - Auswertung von Informationssystemen

Mittels Informationsabfrage der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW / @Linfos / Messtischblatt MTB 4807 wurde das potenzielle Artenspektrum in Bezug auf bereits registrierte Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum geprüft.

Anhand der Auswertung des Informationssystems @Linfos des LANUV NRW konnten keine registrierten Vorkommen / Funde in Erfahrung gebracht werden.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4807							
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	LauW/mitt	KI/Geoel	Gaert	Gebau
Säugetiere							
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	X	(WQ)
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	XX	X	(X)	WS/WQ
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX	XX	X/WS/WQ
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	XX	WS/WQ	X	(WQ)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	X			(WS)/(WQ)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX	XX	WS/WQ
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	XX	X	X	WS/(WQ)
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G	X	X	X	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	X	X	X	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G			(X)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	G	X	X		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G	X	X	X	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G	X	XX	X	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G		XX	X	X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	X		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	G	X	X	X	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-			X	XX
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G	XX	X	X	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	XX	X		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	X	X		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-			X	XX
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G		XX		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	X	XX	X	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	sicher brütend	B	X			
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-	X		X	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U	X	X		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	beob. zur Brutzeit	U-	X	X	X	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	G		XX		
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	beob. zur Brutzeit	U-	XX			
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	sicher brütend	U		X		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G		XX	X	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-	X	XX	(X)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	X	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G		X	X	X
Amphibien							
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U			XX	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G		(X)	X	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G	X	X	(X)	
Reptilien							
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	(X)	X	X	(X)
Schmetterlinge							
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	Art vorhanden	G			X	

Abb. 6 – LANUV: planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4807

4.3 Stufe 2 - Vertiefende Prüfung potenzieller Verbotsbestände / Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von Arten im Plangebiet

In diesem Schritt der Prüfung erfolgt eine vertiefende Art-zu-Art Betrachtung der bis dahin ermittelten Verdachtsfälle sowie eine Darstellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von

planungsrelevanten Arten. Ferner erfolgt eine Einbeziehung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen in die Analyse der Betroffenheiten, aus der letztendlich, unter Berücksichtigung aller bis dahin ermittelten Fakten, eine Prognose der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erstellt wird.

Freilandkartierung

Den im Rahmen der Vorprüfungen ermittelten Verdachtsfällen wurde mittels Freilandkartierungen nachgegangen. Die Kartierungen erfolgten im Zeitraum 2012 / 2013 mittels mehrerer Kartierungen des Plangebietes sowie der angrenzenden Siedlungs- und Waldstrukturen zu unterschiedlichen Zeiten und Witterungsbedingungen:

Kartierungstermine:

- 23. Februar 2012
- 09. Mai 2012
- 23. April 2013
- 24. Mai 2013

Die Kartierung erfolgte dabei stets in zwei Phasen. Die erste Phase beinhaltete eine Fernobservation der lokalen Biotopstrukturen sowie der angrenzenden Bereiche mittels eines Fernglases, heraus aus geschützter Deckung. Dabei wurde vorrangig die Avifauna des Untersuchungsraums in Bezug auf Nist-/ Brutbäume bzw. Nahrungsgäste beobachtet.

In der zweiten Phase erfolgte die Nahuntersuchung, in der die lokalen Gehölz- und Bodenstrukturen auf Nist-/ Brutstätten in Bäumen und Sträuchern sowie die Bodenbereiche abgesucht wurden. Dabei wurden der Februartermin u.a. dafür genutzt, die noch blattlosen Bäume und Sträucher nach Altnestern und Baumhöhlen abzusuchen oder auf bereits im Bau befindliche Nester sowie Höhlen und Spalten in Bäumen zu achten.

In den Bereichen mit niedriger Kraut- und Strauchvegetation wurde verstärkt auf bodengebundene Tierarten bzw. Indikatoren für deren Vorkommen gesucht.

Säugetiere

Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen können in geringem Maße als potenzielle Quartiere von Fledermausarten genutzt werden. Die vor Ort stockenden Gehölzstrukturen können potenzielle Tagesquartiere, Wochenstuben sowie Winterquartiere von Fledermäusen beherbergen. Durch Baumkontrollen konnten mehrere Baumhöhlen, Stammspalten oder Borkenschälungen verortet werden. Alle Gebäudestrukturen im Plangebiet weisen bis auf das Wohnhaus an der Flurstraße Flachdächer mit Attikablechabdeckungen auf, welche u.U. als potenzielle Spaltenverstecke / Quartiere für Fledermäuse dienen können. Da diese baulichen Elemente in ausreichendem Maß bestehen bleiben (Betriebsgebäude der Felsenquelle), sind hier keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der an der Nordflanke des Plangebietes bestehende Waldrand bleibt bei Durchführung der Planung in Großteilen erhalten, so dass diese Struktur weiterhin als potenzielle Leitlinie für den Jagdflug genutzt werden kann. Die von der Nordflanke aus in das zentrale Plangebiet ragende, fingerartige Waldfläche wird überplant, was zu einem Verlust von Großbaumstrukturen führt. Durch die Planung wird jedoch die Waldstruktur entlang der Nordflanke belassen, so dass hier weiterhin eine prägende Randstruktur für den potenziellen Jagdflug zur Verfügung steht.

Das Plangebiet hat auf Grund des geringen Angebots an Lebens- und Nahrungsräumen für z.B. Schmetterlinge / Nachfalter eine nur geringe bis durchschnittliche Eignung als Jagdhabitat für die an den Siedlungsraum angepassten Fledermausarten. Mit der Umsetzung der Planung können die

beschriebenen Flächen weiterhin in Teilen als Jagdhabitat genutzt werden. Im angrenzenden Umfeld befinden sich mit dem Naturschutzgebiet Hühnerbachtal sowie den angrenzenden Siedlungsräumen höherwertige Nahrungshabitate im räumlich- und funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet.

Die Planung sieht vor, die Waldrandstrukturen im nördlichen und nordwestlichen Plangebiet planungsrechtlich zu sichern. Somit bleibt ein Großteil der im Plangebiet befindlichen, kompakten Baum- und Strauchstrukturen weiterhin als Lebensraum und Nahrungshabitat für potenziell im Plangebiet vorkommende Säugetierarten bestehen.

Einschätzung der Betroffenheit der im MTB 4807 aufgelisteten Tierarten:

Säugetiere

- **Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)**

Vorkommen vorwiegend in Wäldern (Baumhöhlen oder Nistkästen), selten in Gebäuden. Jagdflug in geringer Höhe entlang von Gewässern.

Bewertung > Potenzielles Jagdhabitat im Bereich des Hühnerbachtals. Kein adäquates Quartiersangebot im Plangebiet, geringes Gefährdungsrisiko durch angrenzende Waldfläche im NSG Hühnerbachtal.

- **Großes Mausohr (Myotis myotis)**

Typische Gebäudefledermaus (Dachböden, Gebäudespalten), die gelegentlich Baumhöhlen zur Paarung aufsucht. Bodenjäger (Laufkäfer) wobei die Jagd ausschließlich in vegetationsfreien Bereichen z.B. lichten Wäldern, urban geprägte Flächen (Straßen, Wege) stattfindet.

Bewertung > Potenzieller Nahrungsgast, geringes Gefährdungsrisiko durch verbleibende Gebäude- / Gehölzstrukturen im Übergang zum Siedlungsbereich.

- **Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)**

Fledermausart, die Quartiere in / an Gebäuden sowie Baumspalten in Wäldern aufsucht. Bevorzugte Jagdgebiete sind abwechslungsreiche Landschaften mit Heckenrändern und Bachläufen sowie Waldgebiete. Im Wald wiederum bejagen diese Arten mit Vorliebe Gräben, Waldtümpel und andere insektenreiche Strukturen.

Bewertung > Potenzieller Nahrungsgast, geringes Gefährdungsrisiko durch angrenzende Waldfläche im NSG Hühnerbachtal.

- **Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)**

Typische Waldfledermaus, der vorrangig Baumhöhlen und Ausfaltungen als Quartiere aufsucht. Selten Gebäude. Der Abendsegler jagt bevorzugt am Waldrand, über Gewässern, über den Baumwipfeln einzelstehender Bäume oder über dem Blätterdach eines geschlossenen Waldbestandes, wie es z. B. im NSG Hühnerbachtal der Fall ist.

Bewertung > Potenzieller Nahrungsgast, geringes Gefährdungsrisiko durch die angrenzende Waldflächen.

- **Rauhhaufledermaus (Pipistrellus nathusii)**

Typische Waldfledermaus, die jedoch auch vereinzelt Gebäude aufsucht. Der Jagdflug erfolgt entlang von linearen Strukturen (Waldwege, Schneisen, Vegetationskanten), wie sie an den Flanken des Plangebietes vorkommen. Des Weiteren werden auch Gewässerstrukturen und Bereiche um Straßenlaternen für die Jagd aufgesucht.

Bewertung > *Potenzielles Jagdhabitat, geringes Gefährdungsrisiko durch die angrenzenden Waldflächen.*

- **Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)**

Typische Kulturfolgeart, die sogar oft im dicht besiedelten Stadtraum vorkommt, jedoch - sofern vorhanden - strukturreiche Wald- und Gewässerstrukturen als Lebensraum und Jagdhabitat vorzieht. Anspruchslos bei der Quartierswahl. Nutzt Quartiersmöglichkeiten an Bäumen und in Gebäuden.

Bewertung > *Potenzielles Jagdhabitat, geringes Gefährdungsrisiko durch verbleibende Gebäude- / Gehölzstrukturen im Übergang zum Siedlungsbereich.*

- **Braunes Langohr (Plecotus auritus)**

Vielseitige Art. Vorrangig Waldbewohner, der jedoch auch Siedlungsstrukturen für die Jagd und Quartierswahl aufsucht.

Bewertung > *Potenzielles Jagdhabitat, geringes Gefährdungsrisiko durch angrenzende Waldfläche im NSG Hühnerbachtal sowie Nähe zu Siedlungsstrukturen.*

Das Plangebiet verfügt über potenzielle Quartiersangebote für die o.g. Fledermaus-arten. Mit den im Plangebiet befindlichen Gebäudestrukturen, den verbleibenden Waldflächen sowie den Waldflächen des Hühnerbachtals bleiben adäquate Habitate für Fledermäuse bestehen.

Amphibien und Reptilien

Die Habitatstrukturen im nördlichen Plangebiet weisen keine dauerhaft, jedoch zwei temporär wasserführende Regenrückhaltebecken (RRB) in Form von Rasenmulden auf. Zudem weisen die baum- und strauchbestandenen Flächen ergänzend zur Nähe zum Waldrand eine hohe Grundfeuchte auf. Durch das im Norden angrenzende Hühnerbachtal sowie einem weiteren im Nordwesten, außerhalb des Plangebiets befindlichen Regenrückhaltebecken, bestehen potenzielle Wanderkorridore bzw. Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Gewässerstrukturen.

Während der Betriebszeiten der Felsenquelle wirkt eine Vielzahl von Störquellen (Lkw-, Staplerverkehr, Müllpresse) auf das zentrale und nördliche Plangebiet ein.



Abb. 4 u. 5: gefülltes Rückhaltebecken nach einem stärkeren Regenereignis sowie bei Trockenheit

- **Kreuzkröte (*Bufo calamita*)**

Ein Vorkommen der Kreuzkröte im Plangebiet ist unwahrscheinlich, da waldbedingte hohe Grundfeuchte in den Grünstrukturen des Plangebietes nicht die trockenwarmen Flächen mit lockeren und sandigen Böden bieten. Zudem fehlen offene, vegetationsarme bis freie Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer als Laichplätze.

Bewertung > kein Gefährdungsrisiko

- **Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)**

Da die Regenrückhaltebecken im Plangebiet nur temporär wasserführend sind, kann ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Bewertung > kein Gefährdungsrisiko

- **Kammolch (*Triturus cristatus*)**

Der Kammolch lebt bevorzugt in dauerhaft wasserführenden Weihern und Teichen, die sich durch eine reich verkrautete Unterwasservegetation auszeichnen. Da, wie zuvor genannt, die Regenrückhaltebecken im Plangebiet nur temporär wasserführend sind, kann ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Bewertung > kein Gefährdungsrisiko

- **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Auf lokaler Ebene betrachtet befinden sich im Plangebiet strukturreiche Bereiche (Waldrand), aber keine typischen Lebensräume (sonnenexponierte Lagen, Stein-, Schotter oder Schuttflächen) sowie grabbare Substrate für die Eiablage der Zauneidechse. Ein Vorkommen ist - wenn überhaupt - in den flankierenden Grünstrukturen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze wahrscheinlich. Da diese Strukturen nicht überplant werden, sind keine Beeinträchtigungen für die Reptilienart zu erwarten.

Bewertung > geringes Gefährdungsrisiko

Die temporär wasserführenden Regenrückhaltebecken bieten keine Habitatsigenschaften für die o.g. Amphibienarten. Gelegentliche Wechselbeziehungen und Wanderkorridore zwischen dem Plangebiet und den Gewässerstrukturen des Hühnerbachtals können aber nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Da die Rückhaltebecken vor Ort verbleiben, und nur das Rückhaltevolumen vergrößert wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Amphibien zu erwarten.

Vögel

Anhand der lokalen Biotopausprägung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass im Plangebiet potenzielle Nist- und Brutstätten für anspruchslose europäische Vogelarten (ubiquitäre Arten / „Allerweltsarten“) vorzufinden sind. Im Rahmen der Untersuchungen wurde neben dem systematischen Absuchen der Gehölz- und Gebäudestrukturen auch auf Zufallsfunde von planungsrelevanten Vogelarten nach MUNLV (2007) geachtet. Für die artenschutzrechtliche Abschätzung wurden streng geschützte und landesweit gefährdete Arten, sowie ergänzend, nach aktueller Roter Liste (2011) regional gefährdete Arten untersucht.

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten im Rahmen der Kartierungen keine Alt- oder Neunester bzw. Horste planungsrelevanter Arten gesichtet werden. Sichtungen von streng geschützten oder besonders geschützten Vogelarten beschränkten sich auf einen Sperber im

Überflug des Plangebietes im Übergangsbereich zum Hühnerbachtal sowie einen Grünspecht bei der Nahrungssuche im Waldstück nordwestlich der Abfüllhalle.

Durch die angrenzenden, stark frequentierten Verkehrsstrukturen, die gewerblichen Nutzungsstrukturen des Plangebietes als auch die angrenzenden Siedlungsbereiche und die intensive Erholungsnutzung des Hühnerbachtals (u. a. Spaziergänger, Hundeauslauf) wirkt eine Vielzahl von Störimpulsen auf die untersuchten Flächen ein.

Durch die Biotop- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet und die darauf einwirkenden Störimpulse können Rückschlüsse auf das potenzielle Vorkommen von planungs-relevanten Arten getroffen werden.

Ein Vorkommen der nachfolgenden Vogelarten im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da die lokalen Biotopstrukturen nicht den arttypischen Lebensräumen oder den präferierten Nahrungshabitaten der einzelnen Arten entsprechen:

- **Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)** > keine Gewässer- bzw. Uferstrukturen im Plangebiet
- **Eisvogel (*Alcedo atthis*)** > keine dauerhaften Gewässer mit Fischbeständen im Plangebiet
- **Feldschwirl (*Locustella naevia*)** > keine offenen Grünlandstrukturen im Plangebiet
- **Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)** > Charakterart des ländlich geprägten Raumes, bevorzugt Heidelandschaften und Dorfstrukturen mit Obstwiesen, meidet Waldflächen
- **Graureiher (*Ardea cinerea*)** > keine Gewässer- bzw. Uferstrukturen im Plangebiet
- **Steinkauz (*Athene noctua*)** > keine offenen Grünlandstrukturen, meidet größere Waldflächen
- **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)** > keine lokalen Brutnachweise

Ein Vorkommen der nachfolgenden, planungsrelevanten Vogelarten ist im Plangebiet auf Grund der lokalen Biotopstrukturen prinzipiell möglich:

- **Habicht (*Accipiter gentilis*)**
- **Sperber (*Accipiter nisus*)**
- **Mäusebussard (*Buteo buteo*)**
- **Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**

Die im Plangebiet befindlichen Baumstrukturen kommen als potenzielle Horstbäume für die vier Greifvogelarten in Frage. Im Zuge der Kartierungen konnten keine älteren oder aktuell genutzten Horste in den vor Ort befindlichen Bäumen verortet werden. Im Rahmen der Kartierungen konnte an zwei Terminen ein über das nördliche Plangebiet kreisender Sperber beobachtet werden, was eine Eignung des Plangebietes als potenzielles Nahrungshabitat nicht ausschließt.

Bewertung > Potenzielle Nahrungsgäste, geringes Gefährdungsrisiko durch die angrenzenden Waldflächen des NSG Hühnerbachtal.

- **Waldohreule (*Asio otus*)**
- **Waldkauz (*Strix aluco*)**
- **Schleiereule (*Tyto alba*)**

Auf Grund fehlender großer Baumhöhlen im Plangebiet ist eine Eignung des Plangebietes als Brutrevier unwahrscheinlich. Die Habitate der Waldohreule und der Schleiereule liegen bevorzugt in offenen, strukturierten (Agrar-)Landschaften mit niedrigem Bewuchs oder in dörflichen Siedlungen mit adäquatem Altbaumbestand bzw. Nadelbäumen (Waldohreule). Ein

Vorkommen dieser beiden Arten ist allenfalls als Nahrungsgast denkbar. Der sehr anpassungsfähige Waldkauz bevorzugt als Lebensraum Misch- / Nadelwälder aber auch zunehmend Grünflächen mit Altbaumbestand im Siedlungsbereich. Ein Vorkommen des Waldkauzes in Form von Brutstätten und als Nahrungsgast ist möglich.

Bewertung > Geringes Gefährdungsrisiko durch die verbleibenden Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie die angrenzenden Waldflächen des NSG Hühnerbachtal.

- **Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**
- **Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)**

Für die beiden Kulturfolgertypen befinden sich nur wenige geeignete Gebäudestrukturen für den Nestbau im Plangebiet. Sowohl die Metallfassaden der Betriebshallen der Felsenquelle sowie des Autohauses sind ungeeignet. Das Wohnhaus und die Gewerbehalle für Klein-gewerbe unterliegen den intensiven Verkehrseinflüssen.

Bewertung > Kein Gefährdungsrisiko.

- **Grauspecht (*Picus canus*)**
- **Kleinspecht (*Dryobates minor*)**
- **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**

Im Rahmen der Kartierungen konnten mehrere Spechtlöcher im Plangebiet verortet werden. Unmittelbar am Zaun der nördlichen Plangebietsflanke wurde in einer Vogelkirsche ein Stammloch mit Kotspuren gefunden (vgl. Abb. 6). Im Rahmen der Kartierungen konnten dort jedoch kein hackendes bzw. ein- / ausfliegende Spechtexemplare zur weiteren Bestimmung gesichtet werden.

Im Bereich des Brunnens an der nordwestlichen Ecke der Abfüllhalle konnte in einer Salweide eine weitere Baumhöhle gefunden werden (vgl. Abb. 7). Im Rahmen der April-Kartierung konnte in diesem Bereich des Plangebietes mehrfach ein Grünspecht (Rote Liste 2010 NRW: nicht gefährdet) beim Abfliegen von Bäumen im Zuge der Nahrungssuche gesichtet werden.

Bewertung > Ein Vorkommen der o.g. planungsrelevanten Spechtarten als Brut- oder Nahrungsgast kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die verbleibenden Gehölzstrukturen im Plangebiet (inkl. der nachgewiesenen Baumhöhlen) sowie die angrenzende Waldfläche des NSG Hühnerbachtal besteht ein nur geringes Gefährdungsrisiko für die Spechtarten.



Abb. 6 u. 7 – Baumhöhle in einer Vogelkirsche sowie Loch im Stamm einer Salweide

- **Baumfalke (*Falco subbuteo*)**
- **Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**

Der Baumfalke bevorzugt offene und abwechslungsreiche Landschaften mit einzelnen Feldgehölzen oder Baumgruppen, sucht jedoch auch vereinzelt Waldränder auf. Ein Brutnachweis existiert für den Ortsteil Haan-Gruiten¹, jedoch nicht für den Bereich des Plangebietes.

Der Turmfalke als Kulturfalke nutzt neben seinen natürlichen Lebensräumen wie Waldrändern auch zunehmend höhere, urbane Strukturen wie Türme, Häuser und Hallen. Die Waldrand- und Gebäudestrukturen im Plangebiet bieten potenzielle Brutstätten für den Turmfalke.

Bewertung > Durch die verbleibenden Gebäude- und Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie die angrenzenden Waldflächen des NSG Hühnerbachtal besteht ein nur geringes Gefährdungsrisiko für die o. g. Falkenarten.

- **Pirol (*Oriolus oriolus*)**

Der Pirol ist ein Charaktervogel lichter Auenwälder, Bruchwälder und gewässernaher Gehölze. Ebenso zählen aber Laub-, Misch- und Nadelwälder, sowie Parks, große Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen, hohe Obstbäume, Windschutzgürtel und Alleen zu seinen Brutgebieten, weshalb ein Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Bewertung > Geringes Gefährdungsrisiko, da die Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie im angrenzenden Hühnerbachtal bestehen bleiben.

- **Baumpieper (*Anthus trivialis*)**
- **Kuckuck (*Cuculus canorus*)**
- **Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**
- **Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**
- **Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)**

¹ AGNU Haan e.V., Newsletter „Der Kiebitz“

Die o. g. Vogelarten besiedeln primär walddreiche Regionen, jedoch auch lichte Laub-, Nadel-, Misch- und Auwälder mit Gewässernähe. Zunehmend werden jedoch auch urbane Lebensräume wie Parks und Siedlungsränder erschlossen. Ein Vorkommen der Arten als Brut- bzw. Nahrungsgast ist möglich.

Bewertung > Geringes Gefährdungsrisiko, da die Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie im angrenzenden Hühnerbachtal bestehen bleiben.

Die Biotopstrukturen des Plangebietes mit der Nähe zum Hühnerbachtal und seinen Gewässerstrukturen sowie den angrenzenden Siedlungsrändern können arttypische Habitate für eine Vielzahl der o. g. planungsrelevanten Vogelarten sein. Auf das Plangebiet wirkt durch den Gewerbebetrieb eine Vielzahl von Störimpulsen ein, welche die Habitatqualitäten mindern. Bei Durchführung der Planung bleiben bis auf die zentrale Waldfläche der Großteil der zusammenhängenden Grünstrukturen im Plangebiet erhalten. Mit dem angrenzenden NSG Hühnerbachtal bleiben hochwertige Biotope im räumlichen Zusammenhang in heutiger Form bestehen.

4.3.1 Überplanung hochwertiger Gehölzstrukturen / zentrale Waldfläche

Die im zentralen, nördlichen Plangebiet befindliche Waldfläche wird planungsrechtlich als Wald im Sinne des § 2 BWaldG eingestuft. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für diesen Teil des Plangebietes unter forstrechtlichen Aspekten (1:1 Flächenausgleich). Durch die Artenschutzprüfung konnte belegt werden, dass durch die Rodung der zentralen Waldfläche keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Da es mit der Überplanung der Waldfläche jedoch auch zu einem Verlust von ökologisch hochwertigem, strukturreichem Großbaumbestand kommt, ist in Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde, neben dem forstrechtlichen Ausgleich auch ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für diese Waldfläche zu leisten. Da es bei einer Rodung der Waldfläche hauptsächlich zu einem Verlust von potenziellen Lebensräumen sowie von Brut- / Nistplätzen für Vogel- und Fledermausarten kommen kann, sind hierfür im Vorfeld der Rodung eine naturschutzfachliche (hier artenschutzbezogene) Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Die Maßnahmen sehen das Anbringen von insgesamt 10 Nisthilfen gem. den Detailangaben der Anlage 3 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages, im Nahbereich zur überplanten Waldfläche vor.

4.3.2 Vermeidungsmaßnahmen gegen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Durch die Formulierung von Vermeidungsmaßnahmen können mittel- und unmittelbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung vermieden werden:

- Ausweisung eines Zeitfensters für Rodungsarbeiten
Aus artenschutz- und naturschutzrechtlichen Gründen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) sollten die Rodungsarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sollten naturschutzfachlich begleitet werden. Dabei sind Bäume und Sträucher auf Nist- und Brutstätten hin zu kontrollieren. Dabei verortete Gehölze mit Nestern dürfen während der Nist- und Brutphase nicht gefällt oder beseitigt werden.

- Schaffung von Nisthilfen
Installation und dauerhafter Erhalt von insgesamt 10 Nisthilfen für Fledermaus- und Vogelarten im Nahbereich der zu rodenden Waldfläche

5 Zusammenfassung / Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurden die Artengruppen mit Hilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit genauer untersucht.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung sind nach der Auswertung der Naturschutzfachinformationssysteme, dem Abgleich der vorherrschenden Lebensraumtypen und Kartierungen vor Ort und unter Berücksichtigung vorgenannter Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Durch die Freilandkartierungen konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass bei Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Durch die Inanspruchnahme von potenziellen Nahrungshabitaten ist keine erhebliche Verschlechterung zu erwarten, da wie bereits zuvor ausgeführt, ausreichende Ausweichhabitats und Nahrungshabitats im räumlichen und funktionalen Zusammenhang bestehen bleiben.

Trotz der Kartierungen und Analysen können Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die vorgenommene artenschutzrechtliche Betrachtung kann jedoch ausgeschlossen werden, dass in erheblicher bzw. populationsrelevanter Weise in Lebensstätten planungsrelevanter Arten eingegriffen wird, deren Erhaltungszustand als ungünstig (oder schlechter) bezeichnet wird.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe 2 der ASP) oder ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 (7) BNatSchG für das weitere Bauleitplanverfahren nicht erforderlich ist.

Es ist davon auszugehen, dass Vorhaben i. R. der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.120 artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen stehen.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 421 DER VERORDNUNG VOM 31. AUGUST 2015 (BGBl. I S. 1474) GEÄNDERT WORDEN IST
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)
- LG NW - GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.07.2000 (GV NRW S. 568) ZULETZT GEÄNDERT AM 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185) LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF): METHODEN FÜR NATURSCHUTZRELEVANTE FREILANDUNTERSUCHUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2010
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-ARTENSCHUTZ), 13.04.2010
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-ARTENSCHUTZ)
- ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011
- ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

Haan, den 10.06.2016

Dipl.-Ing. (FH) Christian Pott
Landschaftsarchitekt AKNW
ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH